



GESANGVEREIN

FREUNDSCHAFT-JAGDHAUS WINDEN e.V.

Auf der Eck 22, 76547 Sinzheim - Mitglied im badischen Chorverband

Seite: 1

Satzung Gesangverein "Freundschaft-Jagdhaus" Winden e.V.

gültig ab 17.9.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Gesangverein Freundschaft-Jagdhaus Winden e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Sinzheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 210177 eingetragen.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Abhaltung von Singstunden und die Veranstaltung von Konzerten. Der Verein nimmt an Veranstaltungen kultureller Art in der Gemeinde Sinzheim teil und stellt sich bei allen geeigneten Gelegenheiten in den Dienst der Allgemeinheit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Pauschalierter Auslagenerstattungen und Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



GESANGVEREIN

FREUNDSCHAFT-JAGDHAUS WINDEN e.V.

Auf der Eck 22, 76547 Sinzheim - Mitglied im badischen Chorverband

Seite: 2

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - singenden Mitgliedern, unabhängig davon, welchem Geschlecht sie angehören
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person unter Anerkennung der Satzung des Vereins werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.
4. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen im allgemeinen besondere Verdienste erworben hat.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme setzt einen Antrag des/der Aufnahmeverantwortlichen voraus. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt der Verwaltung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung laufender oder rückständiger Beiträge verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten das Ansehen des Chores schädigt oder in sonstiger Weise grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht auf Einspruch zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim 1. Vorsitzenden erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Verwaltung bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.



GESANGVEREIN

FREUNDSCHAFT-JAGDHAUS WINDEN e.V.

Auf der Eck 22, 76547 Sinzheim - Mitglied im badischen Chorverband

Seite: 3

- Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und von ihrem Wahlrecht im Rahmen der Satzung Gebrauch zu machen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- Von den aktiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Singstunden teilnehmen, soweit sie nicht durch persönliche oder berufliche Gründe daran gehindert sind. Aktive Mitglieder, die länger als 9 Monate an keiner Singstunde teilgenommen haben, können durch Beschluss des Vorstandes in den Status eines fördernden Mitgliedes versetzt werden. Diesen Beschluss kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes mit Wirkung für die Zukunft wieder rückgängig machen .

§ 6 Beiträge

- Die Mitglieder haben Beiträge in Form eines Jahresbeitrages zu zahlen. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, wobei für die aktiven singenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder auf eine Beitragserhebung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für von der Hauptversammlung beschlossene besondere Umlagen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Verwaltung

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - einem/er 1. und 2. Stellvertreter/in
 - dem/der Kassier/in
 - dem/der Schriftführer/in



GESANGVEREIN

FREUNDSSCHAFT-JAGDHAUS WINDEN e.V.

Auf der Eck 22, 76547 Sinzheim - Mitglied im badischen Chorverband

Seite: 4

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie dem/der 1. und 2. Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind berechtigt, weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei erfolgt die Wahl des/r 1. Vorsitzenden und des/der Schriftführer/in und des/der Kassierer/in jeweils in einem ungeraden Kalenderjahr - zum nächsten Mal 2021-, die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in einem geraden Kalenderjahr. Sie bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Wahlberechtigt und wählbar für den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist dem Wohl des Vereins verpflichtet. Er kann bei Bedarf Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
6. Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder eine von ihm/ihr beauftragte Person einberufen.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Präsenz kann der 1. Vorsitzende in Ausnahmefällen eine Beschlussfassung unter allen Vorstandsmitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren veranlassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer unterzeichnet.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Die Verwaltung

1. Die Verwaltung setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand
 - 4 aktiven Mitgliedern
 - 2 bis 3 passiven Mitgliedern
2. Die der Verwaltung angehörenden aktiven und passiven Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für 2 Jahre bestimmt.



GESANGVEREIN

FREUNDSSCHAFT-JAGDHAUS WINDEN e.V.

Auf der Eck 22, 76547 Sinzheim - Mitglied im badischen Chorverband

Seite: 5

3. Aufgabe der Verwaltung ist

- die Erledigung der vom Vorstand übertragenen organisatorischen Aufgaben
- die Planung und Durchführung von Veranstaltungen

4. Sitzungen der Verwaltung werden durch den/die 1. Vorsitzenden in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf einberufen. Die Verwaltung kann organisatorische Aufgaben unter sich aufteilen.

5. Beschlüsse der Verwaltung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.

2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Verwaltung
- Wahl des/der Kassenprüfer/in
- Beschlussfassung über die Satzung/ Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Beiträge der Mitglieder
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung des laufenden Jahres

3. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu laden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim.

4. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung obliegt diese Aufgabe dem/der 1. oder 2. Stellvertreter/in. Sollten alle Vorgenannten nicht anwesend sein oder der/die 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen, kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die aktiven singenden Mitglieder, die fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den/die 1. Vorsitzenden oder eine andere von ihm/ihr in der Einladung benannte Person zu stellen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge



GESANGVEREIN

FREUNDSCHAFT-JAGDHAUS WINDEN e.V.

Auf der Eck 22, 76547 Sinzheim - Mitglied im badischen Chorverband

Seite: 6

entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
10. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie finden nur dann schriftlich und geheim statt, wenn dies von mindestens 1/3 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
11. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
13. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der/die 1. Vorsitzende oder eine Mehrheit des Vorstandes im Interesse des Vereines für notwendig erachtet, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der singenden Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung vom Vorstand verlangt wird. Für den Ablauf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Ziffern 4-11 entsprechend.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, nicht aber die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand bzw. der Verwaltung genehmigten Ausgaben zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand nach Beratung mit der Verwaltung ausgewählt. Der/die 1. Vorsitzende trifft mit dem Chorleiter alle notwendigen Vereinbarungen in schriftlicher oder mündlicher Form. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme sowie für das Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit. Dazu ist mit dem/der 1. Vorsitzenden Einvernehmen herzustellen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



GESANGVEREIN

FREUNDSCHAFT-JAGDHAUS WINDEN e.V.

Auf der Eck 22, 76547 Sinzheim - Mitglied im badischen Chorverband

Seite: 7

§14 Datenschutz

1. Verantwortliche Stelle für den Datenschutz ist der jeweilige 1. Vorsitzende des Vereins oder eine vom Vorstand damit beauftragte und den Mitgliedern bekanntgemachte Person.
2. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Personen- und vereinsbezogene Daten.
(Name /Geschlecht /Adresse /Geburtsdatum /Bankverbindung /Telefonnummer / E-Mail-Adresse /Ämter / für persönliche Ehrungen relevante Daten)
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenweitergabe an Dritte zu Werbe- und kommerziellen Zwecken) ist nicht statthaft. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht
 - auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Empfänger
 - auf Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit und
 - auf Sperrung und Löschung seiner Daten, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und elektronischen Medien, die im Rahmen der Pressearbeit des Vereines erfolgen (z.B. Jubiläen, Veranstaltungen, Konzerte) zu. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage .

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Versammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zwecks der Versammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim.



GESANGVEREIN

FREUNDSCHAFT-JAGDHAUS WINDEN e.V.

Auf der Eck 22, 76547 Sinzheim - Mitglied im badischen Chorverband

Seite: 8

3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt im Ortsteil Winden, zu verwenden hat.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.9.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Satzung in der Fassung vom 18.4.2008 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Vereinsregisters oder der Finanzverwaltung rechtliche Bedenken gegen einzelne Bestimmungen dieser Satzung erhoben werden, die einer Eintragung der Satzung ins Vereinsregister bzw. der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig entgegenstehen.

Sinzheim, den 17.9.2021

1. Vorsitzender

Schriftführer